



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 2022

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301			
312	13.04.2022	Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz	504
205			
2251	13.04.2022	Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz	504
2128	13.04.2022	Viertes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen .	506
216	13.04.2022	Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes	509
45	13.04.2022	Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	521

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

20301
312**Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz**Vom 13. April 2022**

312

Artikel 1**Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes**

Das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14**Beurteilung, Erprobung“.**

- b) Nach der Angabe zu § 104 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 104a**Weitere Anwendbarkeit von Verwaltungsvorschriften“.**

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14**Beurteilung, Erprobung“.**

- b) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Das Nähere regelt das für Justiz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung, insbesondere die Zeitabstände der Beurteilungen und die Beurteilungsanlässe.

„(6) Die erstmalige Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes setzt bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine Erprobung voraus. Das Nähere regelt das für Justiz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung, insbesondere die an die Erprobung zu stellenden Anforderungen, die für eine Erprobung geeigneten Dienststellen und den Inhalt der Beurteilung nach Abschluss der Erprobung. Satz 1 gilt nicht für die Übertragung des Amtes als Richterin oder Richter am Finanzgericht. In der Rechtsverordnung nach Satz 2 können weitere Ämter von dem Erfordernis einer Erprobung ausgenommen werden.“

3. Nach § 104 wird folgender § 104a wird eingefügt:

„§ 104a**Weitere Anwendbarkeit von Verwaltungsvorschriften**

(1) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 5, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022, ist die Allgemeine Verfügung „Dienstliche Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ vom 2. Mai 2005 (JMBl. NRW S. 121), die zuletzt durch Allgemeine Verfügung vom 4. Juli 2016 (JMBl. NRW S. 191) geändert worden ist, weiterhin anwendbar.

(2) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 6 Satz 2, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022, ist die Allgemeine Verfügung „Erprobung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten“ vom 2. Mai 2005 (JMBl. NRW S. 136), die durch Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 2014 (JMBl. NRW S. 191) geändert worden ist, weiterhin anwendbar.“

20301

Artikel 2**Änderung der Laufbahnverordnung**

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 1 und des § 92 Absatz 1 Satz 7 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird verordnet:

Dem § 52 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Regelbeurteilungen erfolgen für die Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit nach Beendigung der Probezeit mit Ausnahme der Regelbeurteilungen für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte alle drei Jahre. Den Stichtag legt das für Justiz zuständige Ministerium fest.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Finanzen

Herbert R e u l

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2022 S. 504

205
2251**Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz**Vom 13. April 2022**

205

Artikel 1**Änderung des Polizeigesetzes**

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§§ 95, 111 Telekommunikationsgesetz und § 14 Telemediengesetz“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 6, § 172 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) in der jeweils gelten-

den Fassung“ und die Wörter „(§ 113 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz)“ durch die Wörter „(§ 174 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes, § 22 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „§ 96 Telekommunikationsgesetz“ durch die Wörter „§ 176 des Telekommunikationsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „§ 15 Telemediengesetz“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Polizei darf die nach § 22 rechtmäßig gespeicherten personenbezogenen Daten automatisiert zusammenführen. Sie darf personenbezogene Daten mit diesen zusammengeführten Daten abgleichen (§ 25 Absatz 1 Satz 2) sowie diese zusammengeführten Daten auch gemeinsam mit weiteren rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten aufbereiten und analysieren, soweit dies erforderlich ist

 1. zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Absatz 2 der Strafprozeßordnung genannten Straftaten oder von Straftaten gemäß den §§ 176a, 176b, 176e, 177, 178, 180, 181a oder § 182 des Strafgesetzbuchs oder
 2. zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Bei der Verarbeitung nach Satz 2 dürfen die nach Satz 1 zusammengeführten Daten nicht mittels statistisch-mathematischer Verfahren oder in sonstiger Weise selbständig auf Zusammenhänge analysiert werden. Die Abfrage ist zu protokollieren. Absatz 2 bleibt mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 2 unberührt.“

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

2251

Artikel 2

Änderung des Telemedienzuständigkeitsgesetzes

Das Telemedienzuständigkeitsgesetz vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz, dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz und nach § 24 Absatz 3, § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 und § 113 des Medienstaatsvertrages (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Medienstaatsvertrages“ die Wörter „vom 14. bis 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524)“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter

„, soweit Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt.“

 ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, im Folgenden LDI, überwacht in ihrem oder seinem Bereich die Einhaltung der Bestimmungen des § 23 des Medienstaatsvertrages über den Datenschutz, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I

S. 1982) in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht die Zuständigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM, der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz des WDR, im Folgenden WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragter, oder einer anderen für die Datenschutzaufsicht beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Stelle gesetzlich bestimmt ist oder ein Fall des § 113 Satz 3 des Medienstaatsvertrages vorliegt. Im Hinblick auf die Befugnisse der oder des LDI im Rahmen ihrer oder seiner Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz findet Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) entsprechende Anwendung.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, ist in den Fällen des

1. § 11 Absatz 1 und 2 des Telemediengesetzes die LfM,
2. § 28 Absatz 1 Nummern 10 bis 13 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM, die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder die oder der LDI, soweit die jeweilige Aufsichtszuständigkeit begründet ist.“

2251

Artikel 3

Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 49 wie folgt gefasst:

„§ 49 Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk, über journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien und über die LfM“.

2. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk, über journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien und über die LfM“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM überwacht bei der LfM und bei den privaten Rundfunkveranstaltern und deren Beteiligungsunternehmen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, der Datenschutz-Grundverordnung, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) in der jeweils geltenden Fassung und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei ihrer gesamten Tätigkeit. Die Zuständigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften nach Satz 1 besteht auch bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten bei Telemedien im Sinne des § 113 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrages. Sie oder er unterstützt die betrieblichen Datenschutz-

beauftragten der LfM, der privaten Rundfunkveranstalter sowie deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen und der Anbieter journalistisch-redaktionell gestalteter Telemedien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie oder er hat die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Sie oder er kann gegenüber der LfM keine Geldbußen verhängen.“

3. § 51a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679“ durch die Wörter „Datenschutz-Grundverordnung, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ ersetzt.

2251

Artikel 4

Änderung des WDR-Gesetzes

In § 51 Absatz 1 Satz 1 des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597) geändert worden ist, werden nach der Angabe „2016/679“ die Wörter „, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

– GV. NRW. 2022 S. 504

2128

Viertes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Viertes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 13. April 2022

Artikel 1

Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 5 die Angabe „Patientenbeschwerdestellen“ durch die

Angabe „Patientenfürsprecherin oder Patientenförsprecher“ ersetzt.

2. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dazu ist ein qualifiziertes und standardisiertes Ersteinschätzungsverfahren einzusetzen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Patientinnen und Patienten haben ein Recht auf den Empfang von Besuch in angemessenem Umfang. Die besonderen Bedürfnisse von schwerkranken Patientinnen und Patienten sowie von Patientinnen und Patienten mit Behinderungen sind in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen. Jedes Krankenhaus hat eine Besuchsregelung zu erlassen und diese im Internet und durch für die Patientinnen und Patienten ohne Weiteres ersichtlichen Aushang zu veröffentlichen. Einschränkungen von Besuchen im Rahmen der bestehenden Besuchsregelung sind zulässig, soweit dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist. Sie bedürfen einer verständlichen Begründung im Besuchs-konzept und dürfen nicht zu einer vollständigen Isolation der betroffenen Patientinnen und Patienten führen. Im Falle einer Einschränkung ist die Kommunikation mit den Angehörigen der betroffenen Patientinnen und Patienten sicherzustellen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Patientenfürsprecherin oder Patientenförsprecher, Sozialer Dienst, Patientenberatung, Patientenseelsorge

(1) Der Krankenhausträger bestellt jeweils für jedes Krankenhaus eine unabhängige Patientenfürsprecherin oder einen unabhängigen Patientenfürsprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher soll mit allgemein anerkannten Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes sowie der Selbsthilfe eng zusammenarbeiten. Beschäftigte des Krankenhausträgers oder Mitglieder seiner Organe können nicht bestellt werden.

(2) Bei dem Amt der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers handelt es sich um ein Ehrenamt. Der jeweilige Krankenhausträger soll der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher eine angemessene Fort- und Weiterbildung ermöglichen.

(3) Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher vertritt die Interessen der Patientin oder des Patienten gegenüber dem Krankenhaus im Rahmen dieses Gesetzes. Sie oder er prüft Anregungen, Bitten und Beschwerden der Patientinnen und Patienten und wird grundsätzlich nur auf ausdrücklichen Wunsch der Patientin oder des Patienten tätig. Sie oder er kann sich mit schriftlichem Einverständnis der Patientin oder des Patienten unmittelbar an die Krankenhausleitung, den Krankenhausträger und sonstige zuständige Institutionen oder Behörden wenden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Tatsachen, die unter eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht fallen, darf die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher nur offenbaren, soweit eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

(4) Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher wird vom Krankenhaus in ihrer oder seiner Arbeit unterstützt. Zur Ausübung sind ihr oder ihm insbesondere geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Das Krankenhaus teilt den Namen und die Anschrift der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers der Krankenhausaufsichtsbehörde mit. Es stellt sicher, dass die Pati-

entinnen und Patienten frühzeitig über den Namen, die dienstliche Anschrift, die Sprechstundenzeit und den Aufgabenbereich der Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprecher in geeigneter Weise informiert werden. Hierzu ist den Patientinnen und Patienten insbesondere entsprechendes Informationsmaterial bereitzustellen. Der unmittelbare Zugang zur Patientenförsprecherin oder zum Patientenförsprecher muss gesichert sein.

(5) Das Krankenhaus hat einen sozialen Dienst sicherzustellen und die Patientinnen und Patienten darüber zu informieren. Der soziale Dienst hat die Aufgabe, die Patientinnen und Patienten in sozialen Fragen zu beraten und Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern zu vermitteln. § 39 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(6) Die Patientinnen und Patienten haben ein Recht auf seelsorgerische Betreuung im Krankenhaus.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, weitere Routinemeldepflichten und -wege, wie zum Beispiel die Meldung über den Intensivbettenbestand, das Personal für Intensivstationen sowie den Infektionsstatus von Patientinnen und Patienten auf Intensivstationen, für den Krankenhausbereich durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Bestimmungen des § 8 Absatz 3 des Rettungsgesetzes NRW bleiben unberührt. Die Rechtsverordnung regelt mindestens Form, Inhalt, Art und Umfang der Meldung und gibt die Meldeempfängerin oder den Meldeempfänger sowie den Meldeterminus vor.“

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Rechtsaufsicht

(1) Krankenhäuser und ihre gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, unterliegen der Rechtsaufsicht.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung der für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen geltenden gesundheitsrechtlichen Vorschriften. Zu den gesundheitsrechtlichen Vorschriften im Sinne von Satz 1 zählen insbesondere:

1. der Vorrang für Notfallpatientinnen und -patienten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3,
2. das Entlassmanagement gemäß § 39 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes,
3. Aufklärungs- und Informationspflichten gemäß den §§ 630 c bis 630 g des Bürgerlichen Gesetzbuches,
4. Patientensicherheit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 2,
5. die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 5,
6. die Sicherstellung der Krankenhaushygiene gemäß § 6,
7. die Sicherstellung der Transparenzvorgaben gemäß § 7,
8. die Bestellung von Transplantationsbeauftragten gemäß § 9 und die Einhaltung der Vorgaben des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206) in der jeweils geltenden Fassung,

9. die Mitwirkung an der Bewältigung von Großeinsatzlagen gemäß § 10 Absatz 2,
10. die Organisation des Krankenhauses gemäß § 31 und
11. die Einhaltung der weiteren Vorgaben nach den Abschnitten II bis IV.

(3) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen gesundheitsrechtliche Vorschriften im Sinne von Absatz 2 Satz 1 oder gegen eine auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnung befugt, die anlassbezogenen erforderlichen Maßnahmen zur Untersuchung zu ergreifen. Maßnahmen in diesem Sinne sind zum Beispiel die Begehung vor Ort, Akteneinsicht und die Einholung von Gutachten. Bei einem Verstoß gegen eine gesundheitsrechtliche Vorschrift ist die zuständige Aufsichtsbehörde befugt, die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe des Verstoßes zu treffen. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehört insbesondere die Erteilung von Auflagen und Rügen. Die Krankenhäuser sind verpflichtet, den von der zuständigen Aufsichtsbehörde beauftragten Personen Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, auf Verlangen Bücher und sonstige Unterlagen vorzulegen, die Einsicht in diese zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Gefahr im Verzug sind der Zutritt jederzeit zu gestatten und die notwendigen Prüfungen zu dulden. Die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das allgemeine Persönlichkeitsrecht einschließlich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt. Die Vorschriften über den Infektionsschutz, die Aufsicht über die Gemeinden, Gemeindeverbände, Universitätskliniken sowie Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug bleiben unberührt.

(4) Ist im Rahmen der Maßnahmen nach Absatz 3 eine Einsicht in die Patientendokumentation erforderlich, soll vorab die Einwilligung der Patientin oder des Patienten eingeholt werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist auch ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten zu einer vollständigen Einsichtnahme in die Patientendokumentation befugt, sofern dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Patientin, eines Patienten oder einer oder eines Dritten unbedingt erforderlich ist und schützenswerte Interessen der Betroffenen im konkreten Einzelfall nicht überwiegen. Personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, sollen soweit wie möglich unkenntlich gemacht werden. Sofern das Einverständnis der Patientin oder des Patienten in die Patientenaakte vorab nicht eingeholt werden kann, ist die Patientin oder der Patient unverzüglich nachträglich über die erfolgte Einsichtnahme zu informieren. Die Bestimmungen zum Schutze der patientenbezogenen Daten bleiben im Übrigen unberührt.

(5) Es sind

untere Aufsichtsbehörde

die kreisfreie Stadt und der Kreis,

obere Aufsichtsbehörde

die Bezirksregierung,

oberste Aufsichtsbehörde

das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

Für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 ist die Bezirksregierung als obere Aufsichtsbehörde zuständig.

(6) Die Aufsichtsbehörden können mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben auch fachlich und persönlich geeignete Dritte beauftragen. Die Verantwortung der Aufsichtsbehörden bleibt dadurch unberührt. Bei zeitlich unabweisbaren Ange-

legenheiten, die eine Gefahr für wichtige Rechtsgüter befürchten lassen, kann die übergeordnet zuständige Behörde eigenständig tätig werden.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „und den Beteiligten nach § 15 Absatz 1“ gestrichen.

In Satz 4 wird das Wort „Planungskonzepte“ durch das Wort „Planungskonzepte“ ersetzt.

In Satz 5 werden die Wörter „untere Gesundheitsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

8. § 34a wird wie folgt gefasst:

„§ 34a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

einer Vorschrift der auf Grund des § 34 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung oder der auf Grund dieser Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

der Verpflichtung gemäß § 21 Absatz 7 zuwiderhandelt oder

seinen Mitwirkungspflichten nach § 11 Absatz 3 Satz 5 und 6 beziehungsweise Absatz 4 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro, im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro und im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, ist die Bezirksregierung.“

9. § 34c wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut wird Absatz 1.

Folgende Absätze 2 bis 6 werden angefügt:

„(2) Es werden zwei Patientenaktensicherungsfonds errichtet. Ein Fonds soll die Sicherung der Patientenakten im Sinne des Absatzes 1 für die nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser gewährleisten. Ein weiterer Fonds soll die Sicherung der Patientenakten im Sinne des Absatzes 1 für die Privatkliniken nach § 30 der Gewerbeordnung, sowie die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährleisten. Der Beitritt zu den in Satz 1 genannten Patientenaktensicherungsfonds ist für die in den Sätzen 2 und 3 genannten Einrichtungen freiwillig.

(3) Der Fonds nach Absatz 2 Satz 2 wird von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V. errichtet und verwaltet. Der Fonds nach Absatz 2 Satz 3 wird von dem Verband der Privatkliniken Nordrhein-Westfalen e. V. errichtet und verwaltet. Die erforderlichen Kosten zur Errichtung und Verwaltung der Patientenaktensicherungsfonds im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 werden aus den Mitteln der Patientenaktensicherungsfonds entrichtet.

(4) Zur Absicherung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zahlen die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Einrichtungen eine Grundeinlage sowie etwaige, erforderlich werdende Nachschüsse in den jeweiligen Fonds. Nach Auflösung der Einrichtung oder bei Austritt aus dem Patientenaktensicherungsfonds

können die bereits entrichteten Beiträge nicht zurückgefordert werden.

(5) Die zuständigen Behörden veranlassen im Bedarfsfall die Sicherung und Archivierung der Patientenakten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und rufen die hierfür benötigten Mittel gegenüber dem jeweils zuständigen Fonds ab. Die zuständigen Behörden sind darüber hinaus zur Durchsetzung der Pflichten nach Absatz 4 Satz 1 zuständig.

(6) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nähere Ausgestaltung der Patientenaktensicherungsfonds, insbesondere Höhe und Fälligkeit der Grundeinlagen sowie etwaiger erforderlicher Nachschüsse, die Abrufung von Mitteln, die Bestimmung der Behörden und die Erstattung der Aufwendungen für die Errichtung und Verwaltung der Patientenaktensicherungsfonds nach Abstimmung mit den Verwaltern der Patientenaktensicherungsfonds durch Rechtsverordnung zu regeln.“

10. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 14 Absatz 2 kann zu erstmaligen Verhandlungen über regionale Planungskonzepte auf Grundlage von Rahmenvorgaben, die eine Plansystematik nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen umsetzen, nur die zuständige Behörde auffordern. Die zuständige Behörde erlässt die Aufforderungen nach Satz 1 für alle Leistungsbereiche und Leistungsgruppen in sämtlichen Planungsregionen spätestens sechs Monate nach Aufstellung der Rahmenvorgaben.

(2) Für alle vor dem Zeitpunkt der Aufforderungen nach Absatz 1 Satz 1 eingeleiteten regionalen Planungsverfahren finden die § 10 Absatz 1, § 12 Absatz 3, § 14 Absatz 1 und 3, § 16 Absatz 1 und 2 und § 24 in ihrer bis zum 18. März 2021 geltenden Fassung sowie die auf dieser Basis zuletzt aufgestellten Rahmenvorgaben weiterhin Anwendung. Nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt sind die zuvor eingeleiteten Planungsverfahren nicht weiter fortzuführen.“

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Abweichend von Absatz 2“ durch die Wörter „Abweichend von Absatz 4“ ersetzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Finanzen sowie

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

216

Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Vom 13. April 2022

Artikel 1

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)

Teil 1

Grundsätze und Ziele

§ 1

Kinderrechte, Grundsätze

(1) Kinderschutz dient dem Zweck, den Rechten des Kindes oder der jugendlichen Person im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

(2) Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die bestehenden Rechte auf Gehör und auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv berücksichtigt werden. Dabei sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten.

(3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Alle nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Kinderschutz berufenen Stellen sichern darüber hinaus die Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person im Wege des kooperativen, institutionellen und intervenierenden Kinderschutzes.

§ 2

Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

(1) Zum Zwecke des Kinderschutzes sieht dieses Gesetz Fachstandards und Maßstäbe ihrer Qualitätsentwicklung vor, benennt Instrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Beteiligung der für den Kinderschutz Verantwortlichen und Dritter und legt Maßstäbe für den Schutz von Kindern in Einrichtungen unabhängig von deren Trägerschaft fest, die durch das Land gefördert werden.

(2) Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die durch staatliche und private Stellen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstige rechtsfähige oder teilrechtsfähige Einrichtungen unabhängig von Rechtsform und Trägerschaft sowie natürliche Personen ausgeübt wird.

(3) Für die Begriffe Kind und jugendliche Person gelten die Definitionen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

(4) Beteiligte oder Beteiligter am Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Aufgaben des Kinderschutzes wahrnimmt. Ein förmlicher Bestellungs- oder Übertragungsakt ist nicht erforderlich.

(5) Kooperativer Kinderschutz besteht in der Bildung, Aufrechterhaltung und fachlichen Qualifikation interdisziplinärer Netzwerke zwischen Beteiligten am Kinderschutz mit dem Ziel, die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 zu wahren und zu fördern.

(6) Institutioneller Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes besteht in der Ausgestaltung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von ihrer Rechtsnatur oder Trägerschaft einschließlich der fachlichen Qualifikationen und persönlichen Eignung der in, bei oder mit ihnen Beschäftigten oder sonst Tätigen in einer die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 und 3 Satz 2 wahren oder fördernden Art und Weise.

(7) Intervenierender Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, den Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die den staatlichen Stellen zustehenden Eingriffsmittel in den Rechtskreis Dritter bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Teil 2

Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

§ 3

Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

(1) Öffentliche und freie Jugendhilfe unterstützen Kinder und Jugendliche in Gestalt der Verwirklichung des Schutzauftrages aus § 1 Absatz 1. Sie achten dabei die individuellen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.

(2) Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren. Dies erfolgt in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Art und Weise.

(3) Im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche oder freie Jugendhilfe hat das Jugendamt Kinder und Jugendliche und ihre Familien auf die Möglichkeit der Beratung in einer sowie Vermittlung und Klärung bei Konflikten durch eine Ombudsstelle nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinzuweisen.

Teil 3

Verfahren im Kinderschutz

§ 4

Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren

(1) Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen. Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Institutionen und Professionen gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz zusammen. Die Regelungen nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz bleiben unberührt.

(2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen zu jeder Zeit aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.

(3) Das Jugendamt beteiligt Kinder und Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung und im gesamten Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife, soweit hierdurch der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieser jugendlichen Person nicht in Frage gestellt wird.

§ 5**Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Sie sollen dabei als Mindeststandard die fachlichen Empfehlungen „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter“ der nach § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde in ihrer im Dezember 2020 veröffentlichten, beziehungsweise nach Maßgabe des Absatzes 3 weiterentwickelten Fassung, berücksichtigen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 haben die Jugendämter insbesondere die Beachtung folgender Verfahrensstandards sicherzustellen:

1. die geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt gemäß § 72 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Wege eines Mehraugenprinzips und
3. die schriftliche oder elektronische Dokumentation des zum jeweiligen Zeitpunkt festgestellten Gefährdungsriskos für das betroffene Kind oder die betroffene jugendliche Person und der diese Risikobewertung tragenden tatsächlichen Umstände.

(3) Die Landesjugendämter überprüfen die fachlichen Empfehlungen nach Absatz 1 Satz 2 anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre und entwickeln diese im Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde bedarfsgerecht weiter. Dabei sollen Erkenntnisse aus den Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 berücksichtigt werden.

§ 6**Stelle für Qualitätssicherung**

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt eine für die Qualitätsberatung nach § 7 und das Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 zuständige Stelle.

§ 7**Qualitätsberatung**

(1) Die Jugendämter können sich in laufenden Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch stets mit dem Anliegen einer Qualitätsberatung an die nach § 6 zuständige Stelle wenden.

(2) Bei der Qualitätsberatung bietet die nach § 6 zuständige Stelle den Jugendämtern die fachliche Reflexion und Einschätzung konkreter, sich aus einem Sachverhalt bei einem Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergebender Einzelfragen oder abstrakter, aus einer Vielzahl ähnlich liegender Sachverhalte folgender Problemkonstellationen an und unterstützt oder berät sie bei deren Beurteilung.

(3) Die Auswahl der Sachverhalte oder Problemstellungen obliegt allein dem Jugendamt. Entscheidungen mit Außenwirkung darf die nach § 6 zuständige Stelle nicht treffen, die Verfahrenshoheit verbleibt ausschließlich beim zuständigen Jugendamt.

§ 8**Qualitätsentwicklungsverfahren**

(1) Die nach § 6 zuständige Stelle unterstützt die Anwendung der fachlichen Empfehlungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 und die Qualitätsentwicklung gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einem verbindlichen Verfahren (Qualitätsentwicklungsverfahren). Das Qualitätsentwicklungsverfahren besteht aus einer Evaluation und fachlichen Einordnung von konkreten Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte sowie von Merkmalen zur Strukturqualität. Darauf aufbauend sollen Beratungsprozesse erfolgen. Das Qualitätsentwick-

lungsverfahren wird gemeinsam von den Jugendämtern und der nach § 6 zuständigen Stelle durchgeführt. Das Nähere zur Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsverfahrens regelt die nach § 6 zuständige Stelle in Abstimmung mit der obersten Landesjugendbehörde.

(2) Das Qualitätsentwicklungsverfahren wird wiederkehrend alle fünf Jahre durchgeführt. In einem Turnus von fünf Jahren sollen Qualitätsentwicklungsverfahren in allen Jugendämtern durchgeführt werden.

(3) Die Auswahl der konkreten Fälle für das Qualitätsentwicklungsverfahren erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt. Die Auswahl soll einer möglichst repräsentativen Stichprobe der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen der vergangenen fünf Jahre entsprechen. Sie umfasst deshalb sowohl zielgerichtet als auch zufällig ausgewählte Gegenstände.

(4) Die Durchführung eines Qualitätsentwicklungsverfahrens ist darüber hinaus auch ohne Rücksicht auf den Turnus zulässig, sofern ein Jugendamt oder die zuständige Stelle nach § 6 dies im Einzelfall anregt.

(5) Die nach § 6 zuständige Stelle erstellt über jedes Qualitätsentwicklungsverfahren einen Bericht, der dem Jugendamt vorgelegt wird. Zu den Erkenntnissen des Berichtes und daraus resultierenden Umsetzungsvorschlägen soll die Verwaltung des Jugendamtes im örtlichen Jugendhilfeausschuss berichten.

(6) Die nach § 6 zuständige Stelle veröffentlicht wiederkehrend alle fünf Jahre einen auswertenden Bericht aller in diesem Zeitraum durchgeführten Qualitätsentwicklungsverfahren in anonymisierter Form.

Teil 4**Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz****§ 9****Netzwerke Kinderschutz**

(1) Die Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Netzwerke Kinderschutz). Die Netzwerke Kinderschutz werden in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises gebildet, finanziert, koordiniert und laufend weiterentwickelt. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll in Vereinbarungen geregelt werden.

(2) Jedes Jugendamt unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz, das es gebildet hat oder an dem es beteiligt ist. Im Falle eines interkommunalen Netzwerkes soll die Zusammenarbeit der beteiligten Koordinierungsstellen in Vereinbarungen geregelt werden. Aufgaben der Koordinierungsstellen sind insbesondere

1. die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung,
2. die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere der Netzwerktreffen,
3. die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden und
4. der Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz.

(3) Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere

1. die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk,
2. Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und

3. die Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege und die Übermittlung von Informationen gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

Zur Erreichung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Ziele können im Netzwerk anonymisierte Fallkonferenzen durchgeführt werden. Das Netzwerk informiert bürgernah die Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz.

(4) In das Netzwerk Kinderschutz sollen Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen einbezogen werden:

1. das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst,
2. Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
3. insoweit erfahrene Fachkräfte,
4. Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz,
5. Schulen,
6. Gesundheitsämter,
7. Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. Familiengerichte,
9. Staatsanwaltschaften,
10. Verfahrensbeistände,
11. Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, und
12. Netzwerke Frühe Hilfen.

Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

(5) Das Netzwerk Kinderschutz organisiert mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Kinderschutz bedarfsgerecht, mindestens jedoch dreimal jährlich, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen oder Berufsgruppen nach Absatz 4.

Teil 5

Kinderschutzkonzepte

§ 10

Pflegekinderhilfe

(1) Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen entwickeln die Landesjugendämter Empfehlungen gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Jugendämter.

(2) Die Landesjugendämter überprüfen die Empfehlungen anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre, und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter. An diesem Prozess wird auch die oberste Landesjugendbehörde beteiligt.

(3) Das Jugendamt stellt im Rahmen des § 37b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien nach § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder die jugendliche Person vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

§ 11

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Ein-

richtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.

(2) Die Träger von Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben im Rahmen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes vor Gewalt zu gewährleisten. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Trägern ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(3) Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern die Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.

(4) Kindertagespflegepersonen haben auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(5) Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hin und streben eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an.

(6) Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten nach den Absätzen 2 bis 5 soll in den Einrichtungen und Angeboten durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden. Die oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte.

Teil 6

Belastungsausgleich und Förderung durch das Land

§ 12

Belastungsausgleich durch das Land

(1) Für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Übernahme der in den §§ 5, 8 und 9 geregelten Aufgaben wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, gewährt.

(2) Der finanzielle Ausgleich beträgt im Jahr 2022 45 794 944 Euro, im Jahr 2023 69 098 724 Euro und in den darauffolgenden Jahren jeweils 69 505 033 Euro. Die Höhe des jeweiligen Aufwandes und die für die Berech-

nung getroffenen Annahmen ergeben sich aus der Kostenfolgeabschätzung, die diesem Gesetz beigelegt ist (Anlage).

(3) Der Ausgleich nach Absatz 2 wird auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Der Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich für die Aufgaben nach § 5 aus der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen laut Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2020. Der Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich für die Aufgaben nach § 9 aus der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen laut Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2020. Für Aufgaben nach § 9 Absatz 1 bis 4 wird dabei bei den Personalkosten ein Sockel in Höhe von 0,5 Vollzeitäquivalenten angesetzt, sofern der Anteil unter diesen Wert absinkt. Für Aufgaben nach § 9 Absatz 1 bis 4 und 5 wird dabei bei den Sachkosten ein Sockel in Höhe von 5 000 Euro angesetzt, sofern der Anteil unter diesen Wert absinkt.

(4) Der Ausgleich erfolgt zum 30. Juni des betreffenden Jahres. Davon abweichend wird der Ausgleich für das Jahr 2022 am 30. September 2022 ausgezahlt.

§ 13

Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung

(1) Zuständige Behörde nach § 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist die oberste Landesjugendbehörde.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen dieses Gesetzes zum 30. Juni 2024 und danach wiederkehrend alle drei Jahre. Im Übrigen gilt § 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes. Über den Belastungsausgleich ist zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium den Verteilschlüssel gemäß § 12 Absatz 3 an die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen anzupassen.

§ 14

Förderung durch das Land

(1) Das Land unterstützt die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach den §§ 10 und 11 durch Förderung der Qualifizierung des pädagogischen Personals sowie der Fachberatung. Die Höhe der Förderung wird für den Bereich der Kindertagesbetreuung jährlich unter Berücksichtigung der Zahl der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, für die ein Zuschuss nach § 47 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird, angepasst.

(2) Das Land unterstützt die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Das Land stellt hierfür jährlich insgesamt einen Betrag in Höhe von 1 500 000 Euro zur Verfügung.

(3) Im Jahr des Inkrafttretens nach § 19 Satz 1 erfolgt die Förderung anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten nach § 19 Satz 1 bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr.

§ 15

Erprobung innovativer Maßnahmen im Kinderschutz

(1) Das Land setzt sich für die innovative Weiterentwicklung des Kinderschutzes ein. Zur modellhaften Erprobung von Maßnahmen, insbesondere zur Sicherung und Weiterentwicklung der Prozess- und Strukturqualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, kann die Oberste Landesjugendbehörde hierzu Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen. Die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(2) Sofern die Erkenntnisse aus Maßnahmen nach Absatz 1 geeignet sind, können diese insbesondere im Rahmen von Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 sowie bei der Weiterentwicklung von Empfehlungen nach § 5 Absatz 3 von den zuständigen Stellen berücksichtigt werden.

Teil 7

Datenschutz, Berichtswesen

§ 16

Datenschutz

Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere solche über den Sozialdatenschutz nach § 35 Absatz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, §§ 61 bis 68 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt. Soweit ein Datenumgang bei der Anwendung dieses Gesetzes erforderlich ist oder erfolgt, richtet er sich ausschließlich nach den in Satz 1 genannten Vorschriften.

§ 17

Berichtswesen

Die oberste Landesjugendbehörde stellt den Rahmen für ein landesweites Berichtswesen zur Strukturqualität im Kinderschutz zur Verfügung. Die Jugendämter können sich an dem Berichtswesen beteiligen. Die oberste Landesjugendbehörde kann Dritte zur Umsetzung des Berichtswesens hinzuziehen.

Teil 8

Schlussbestimmungen

§ 18

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2026 über die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Gesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2022 in Kraft. Die §§ 6 bis 8 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Das Kinderbildungsgesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 4 und Absatz 3 Satz 1 und § 32 Absatz 3 Nummer 4 wird jeweils das Wort „Personalvereinbarung“ durch das Wort „Personalverordnung“ ersetzt.

3. In § 46 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „15,595“ ersetzt.
4. § 47 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1000“ durch die Angabe „1100“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „550“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2022 in Kraft. Die §§ 6 bis 8 des Landeskinderschutzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration sowie

Für die Ministerin für Schule und Bildung

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Finanzen sowie

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und
Soziales sowie

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Herbert R e u l

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Anlage 1**Kostenfolgeabschätzung gemäß § 3 KonnexAG**

Der Gesetzentwurf sieht konnexitätspflichtige Regelungen vor, so dass gemäß § 3 KonnexAG eine Kostenfolgeabschätzung vorzunehmen ist.

Mit § 5 Abs. 1 und 2 werden die von der gesetzlich für diese Aufgaben zuständigen Stelle (Landesjugendämter) vorgelegten Empfehlungen zur Wahrnehmung der Aufgaben und bei Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch als verbindliche Grundlagen für entsprechende Verfahren normiert. Es handelt sich dabei um eine „Soll“-Vorschrift. Nach bundesgesetzlicher Regelung sind die Jugendämter bis dato lediglich dazu verpflichtet, sich im Rahmen kommunaler Zuständigkeit für die Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) an diesen Handlungsempfehlungen zu orientieren.

Zur Umsetzung dieser Empfehlungen kann festgestellt werden, dass eine Beschlussfassung zu diesen Handlungsempfehlungen seitens der Landesjugendhilfeausschüsse vorliegt, die u.a. enthält, dass eine Befassung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse angestrebt werden soll: „Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde die ursprüngliche Orientierungshilfe nun in überarbeiteter Fassung als gemeinsame Empfehlung der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter von den beiden Landesjugendhilfeausschüssen beschlossen. Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegende Empfehlung auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.“ Die Kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 21.01.2021 eine entsprechende Beschlussfassung in den örtlichen Jugendämtern angeregt: „Um die Verbindlichkeit der Empfehlungen der beiden Landesjugendämter zum Kinderschutz zu erhöhen, empfehlen die kommunalen Spitzenverbände daher, diese Empfehlungen auch von den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen in NRW auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.“

Der tatsächliche Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen ist in den 186 Jugendämtern gegenwärtig heterogen. Teilweise waren die Handlungsempfehlungen bereits Gegenstand einer Befassung in örtlichen Jugendhilfeausschüssen, teilweise wird eine solche angestrebt. Insoweit trifft auch die mit diesem Gesetz verbundene verbindliche Vorgabe zur Anwendung der Handlungsempfehlungen auf unterschiedliche Umsetzungsstände in den Jugendämtern.

Die Kostenfolgeabschätzung gemäß § 3 KonnexAG erfolgt auf Grundlage einer landesweit pauschalierten Betrachtung, die alle Jugendämter in angemessener Form berücksichtigt. Die zusätzlichen Mittel sichern die notwendigen Prozesse vor Ort.

Damit die nunmehr verbindlichen Handlungsempfehlungen gleichförmig umgesetzt werden können und aufgrund einer vergleichbaren und überprüfbaren Praxis auf der Grundlage landesweit gültiger, verbindlicher Mindeststandards das Ziel einer Verbesserung der Qualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben und bei Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erreicht werden kann, wird für die Kostenfolgeabschätzung zunächst die Annahme getroffen, dass durch den mit der Vereinheitlichung und verbindlichen Standardisierung einhergehenden Mehraufwand hinsichtlich der bereits bestehenden Aufgabe davon auszugehen

ist, dass für den jeweiligen Einzelfall mehr Zeit durch die Mitarbeitenden der Jugendämter vor Ort aufzuwenden ist.

Zur Ermittlung des konnexitätsrelevanten Mehraufwandes ist wie folgt vorgegangen worden:

Grundlage der Kostenfolgeabschätzung ist eine empirische Analyse der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat, Technische Universität Dortmund, FK 12, Forschungsverbund DJI/TU Dortmund zur Arbeitsbelastung des Personals im ASD (KomDat Heft 1, April 2020). Nach dieser sind wesentliche Aufgaben des ASD definiert, die die Arbeitsbelastung im ASD abbilden. Im Einzelnen sind dies:

Hilfen zur Erziehung

Eingliederungshilfe

Inobhutnahmen

§ 8a SGB VIII-Verfahren

Zwar werden damit nicht alle Aufgaben im ASD erfasst. Jedoch stehen für weitere wesentliche Aufgaben (§§ 16 bis 20; 52 SGB VIII, fallunspezifische Aufgaben) keine hinreichenden Daten für eine Einbeziehung in eine Ermittlung zur Arbeitsbelastung zur Verfügung, da diese nicht oder nur mit dem Merkmal „Ausgaben“ in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden.

Die TU Dortmund hat zur Ermittlung der Arbeitsbelastung die Maßnahmen in den o.g. Bereichen rechnerisch in ein Verhältnis zu den Vollzeitäquivalenten im ASD gesetzt. Insoweit sind die so erzielten Verhältnisse ein Indikator für die Arbeitsbelastung im ASD.

Für Nordrhein-Westfalen stellen sich die Werte analog zur Untersuchung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat, die eine bundesweite Darstellung zum Gegenstand hatte, nach Auskunft der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat Dortmund wie folgt dar:

Jahr	2018		2019		2020	
VZÄ im ASD ¹	4.133		nicht erhoben		noch nicht veröffentlicht	
	Absolut	pro VZÄ im ASD	Absolut	pro VZÄ im ASD	Absolut	pro VZÄ im ASD
Bevölkerung unter 18 Jahren	2.995.296	725	3.008.120	/	3.017.836	/
Begonnene HzE ²	48.940	11,8	48.770	/	noch nicht veröf- fentlicht	/
Beendete HzE ²	48.525	11,7	46.562	/	noch nicht veröf- fentlicht	/
Am 31.12. laufen- de HzE ²	86.200	20,9	88.327	/	noch nicht veröf- fentlicht	/
Begonnene Hilfen § 35a ³	9.026	2,2	9.953	/	noch nicht veröf- fentlicht	/
Beendete Hilfen § 35a ³	7.435	1,8	7.417	/	noch nicht veröf- fentlicht	/

Am 31.12. laufende Hilfen § 35a ³	20.414	4,9	22.782	/	noch nicht veröffentlicht	/
Beendete 8a-Verfahren	43.578	10,5	49.707	/	54.347	/
Inobhutnahmen (§ 42) ⁴	12.850	3,1	12.415	/	11.225	/

1 Die Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen) wird nur zweijährlich durchgeführt. Die Ergebnisse für den Stichtag 31.12.2020 wurden von IT.NRW noch nicht veröffentlicht.

2 Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige.

3 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII.

4 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII (ohne vorläufige Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII).

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstandstatistik; IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Einrichtungen und tätige Personen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen); Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII; Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; Berechnungen Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Eine isolierte Betrachtung der Kennzahlen zur Arbeitsbelastung pro VZÄ im ASD von einzelnen Bereichen ist für eine Kostenfolgeabschätzung nicht sachgerecht. Es handelt sich hierbei lediglich um eine rein rechnerisch ermittelte Kennzahl, die nur in einem Zeitreihenvergleich eine empirische Aussage über die Entwicklung der Arbeitsbelastung ermöglicht. Die tatsächliche Verteilung der 4.133 VZÄ auf die o.g. Bereiche ist nicht bekannt. Insoweit wurden für die Kostenfolgeabschätzung diese Kennzahlen aggregiert, in dem alle Maßnahmen summiert und durch die vorhandenen VZÄ dividiert wurden. Hieraus ergibt sich eine Gesamtarbeitsbelastung pro VZÄ im ASD.

Maßnahmen	KJH-Statistik 2018
Gefährdungseinschätzungen	43.578
Inobhutnahmen	12.850
HZE	86.200
Eingliederungshilfen	20.414
Gesamt	163.042
Personal ASD	
VZÄ	4.133
Gesamtarbeitsbelastung Maßnahmen pro VZÄ derzeit	39,45

Hinsichtlich der Berücksichtigung des konnexitätsrelevanten Mehraufwandes wird davon ausgegangen, dass eine Verzahnung der Bereiche Gefährdungseinschätzung, Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung besteht und insoweit zu berücksichtigen ist. Die fachliche Einschätzung der Höhe des entstehenden Mehraufwandes, der zur Erfüllung der geänderten gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, führt insoweit zu der Annahme, dass von einem VZÄ im Be-

reich der Gefährdungseinschätzung nur noch 75 % der bisherigen Fälle bei Wahrung der geänderten gesetzlichen Anforderungen bearbeitet werden können. Da die angenommene Verzahnung im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung lediglich die Tatbestände zu berücksichtigen hat, die im Rahmen der landesgesetzlich geregelten Spezifizierung der Aufgaben in Verfahren nach § 8a SGB VIII begründet liegen, ist die Reduzierung im Bereich der Inobhutnahmen und der HzE entsprechend geringer anzusetzen. Hier ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Folgekosten durch eine Verbesserung von Verfahren nach § 8a SGB VIII nicht der Konnexitätspflicht unterliegen können, da nach § 8a SGB VIII bereits jetzt den Jugendämtern die Aufgaben obliegt, in allen Fällen eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Im Bereich der Inobhutnahmen und HzE werden hier 90 % angesetzt. Die Kalkulation stellt sich daher wie nachfolgend dar:

Gefährdungseinschätzungen	75 %	der bisherigen Fälle/ VZÄ
Inobhutnahmen	90 %	der bisherigen Fälle/ VZÄ
HzE	90 %	der bisherigen Fälle/ VZÄ
Eingliederungshilfen	100 %	der bisherigen Fälle/ VZÄ

In Ermangelung einer Datengrundlage für weitergehende Aufgaben des ASD wurden bei der Reduzierung insgesamt die zu diesen Bereichen bestehenden Schnittstellen entsprechend der vorangegangenen Ausführungen berücksichtigt. Dies zeigt sich auch darin, dass alle VZÄ im ASD in die Gesamtgewichtung miteinbezogen werden und hier keine (angenommene) Verteilung auf die Bereiche angesetzt wurde.

In der Folge können aufgrund der geänderten gesetzlichen Anforderungen von den vorhandenen 4.133 VZÄ nicht mehr 163.042, sondern lediglich 142.243 Fälle bearbeitet werden. Damit sinkt die Gesamtarbeitsbelastung auf 34,42 Maßnahmen pro VZÄ. Um alle 163.042 Fälle bei einer Gesamtarbeitsbelastung von 34,42 Maßnahmen pro VZÄ zu bearbeiten, würden 4.737,35 VZÄ benötigt. Die daraus resultierende Differenz von 604,35 VZÄ stellt daher die Folge der konnexitätsrelevanten Mehrbelastung durch die veränderte gesetzliche Aufgabe dar.

Damit erhöhte sich der landesweite Personalbestand im ASD von 4.133 VZÄ um rund 15 % auf insgesamt rd. 4.737 VZÄ.

Die aufgrund des konnexitätsrelevanten Mehraufwandes geschätzten, zusätzlich erforderlichen VZÄ multipliziert mit der tariflichen Vergütung nach TVÖD SuE 14 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022 bei einem Arbeitgeberbruttozuschlag in Höhe von 27 % ergeben jährliche Kosten in Höhe von 47.380.569 Euro (604,35 VZÄ x 78.399,22 Euro).

Es wird weiter ein Ausgleich der Sachkosten in Höhe von 10 % (4.738.057 Euro) sowie der Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 5 % berücksichtigt (2.369.028 Euro)

Daraus ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 54.487.654 Euro.

Die Verteilung der Mittel wird auf der Grundlage des Anteils der Kinder in einem Jugendamtsbezirk an allen Kindern in Nordrhein-Westfalen ermittelt.

§ 8 Qualitätsentwicklungsverfahren sieht die verbindliche Mitwirkung der Kommunen an einem Qualitätsentwicklungsverfahren vor.

Daraus ergibt sich, dass die Jugendämter alle fünf Jahre an einem zwei Monate dauernden Verfahren zur Evaluation und fachlichen Einordnung konkreter Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte sowie von Merkmalen zur Strukturqualität mitwirken müssen. Hier-

zu sind repräsentative Fälle im Vorfeld auszuwählen und die Unterlagen der zuständigen Stelle vorzulegen.

Für diese Aufgabe wird kalkuliert, dass in den zwei Monaten der Umsetzung sowie einem halben Monat der Vorbereitung 0,2 Stellen Leitung des Jugendamtes (TVÖD VKA E 15 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022 bei einem Arbeitgeberbruttzuschlag in Höhe von 27 %; 113.576,79 Euro), 0,5 Stellen Mitarbeitender im ASD (TVÖD SuE 14 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022 bei einem Arbeitgeberbruttzuschlag in Höhe von 27 %; 78.399,22 Euro) sowie 0,5 Stelle Sachbearbeitung TVÖD VKA E 8 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022 bei einem Arbeitgeberbruttzuschlag in Höhe von 27 %; 58.524,53 Euro) im Jugendamt in Anspruch genommen werden.

Dem folgend wurden die Kosten für eine 2,5-monatige Beschäftigung im oben genannten Umfang ermittelt:

Summe der Kosten je Arbeitsplatz x Umfang * 0.20833333 (1 = 12 Monate)

Schließlich wurde der so ermittelte Betrag durch 5 geteilt (5-jähriger Zyklus) und schließlich mit 186 (Anzahl der Jugendämter) multipliziert.

Dies ergibt Kosten in Höhe von 706.624 Euro.

Es wird weiter ein Ausgleich der Sachkosten in Höhe von 10 % (70.662 Euro) sowie der Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 5 % berücksichtigt (35.331 Euro)

Im Ergebnis entstehen hier jährliche Kosten in Höhe von 812.617 € Euro.

Die Verteilung auf die Jugendämter erfolgt gleichförmig, so dass jedes Jugendamt im Jahr 4.368 Euro erhält.

Mit § 9 Abs. 1 bis 4 werden die Vorgaben des § 4 KKG zu Netzwerken Kinderschutz konkretisiert. Es wird die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für die Netzwerke Kinderschutz verbindlich geregelt sowie Aufgaben dieser und des Netzwerkes beschrieben. Es entstehen Personal- und Sachkosten.

Die Personalkosten entstehen insbesondere durch die Aufgaben der Koordinierungsstelle (§ 9 Abs. 2) sowie die Unterstützung des Netzwerkes bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Organisation interdisziplinärer Fortbildung (§ 9 Abs. 3 und Abs. 5).

Zur Ermittlung der Kostenfolgen wurden für das Jugendamt Köln fachliche Annahmen getroffen. Diese gehen davon aus, dass für die 9 Stadtbezirke insgesamt 4,5 Stellen für die Aufgaben der Koordinierungsstelle benötigt werden, insoweit also ein VZÄ die Aufgaben in zwei Stadtbezirken erfüllt. Eine halbe Stelle wurde als Gesamtkoordination angenommen. Insgesamt sind somit 5 VZÄ kalkuliert. In Verbindung mit der Anzahl der Kinder in den Jugendamtsbezirken ergibt sich so ein Koeffizient, der für die weiteren Jugendamtsbezirke angesetzt wurde. Dabei wird ab einem Absinken eines zu fördernden Stellenanteils unter 0,5 VZÄ ein Sockel von 0,5 festgelegt. Dieser Sockel greift bei 144 Jugendämtern. Insgesamt ergeben sich so 123,18 VZÄ Die Kosten aus den VZÄ wurden mit TVÖD SuE 14 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022 bei einem Arbeitgeberbruttzuschlag in Höhe von 27 % kalkuliert (78.399,22 Euro). Es ergeben sich Personalkosten in Höhe von 9.657.216 Euro.

Es wird weiter zu diesen Personalkosten ein Ausgleich der Sachkosten in Höhe von 10 % (965.722 Euro) sowie der Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 5 % berücksichtigt (482.861 Euro)

Zur Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle und des Netzwerks fallen zudem Sachkosten an. Dies gilt insbesondere für Kosten der Netzwerktreffen, der Fortbildungen der Netzwerk-Mitglieder, der Berufsgruppen der Netzwerkpartner, der Öffentlichkeitsarbeit. Zudem wurden Verfügungsmittel kalkuliert, um vor Ort einen Gestaltungsspielraum für individuelle, an die örtlichen Rahmenbedingungen angepasste Bedarfe zu eröffnen. Hierzu wurden erneut für das Jugendamt Köln folgende Annahmen getroffen:

Kosten Netzwerktreffen	250 Euro
Anzahl Netzwerktreffen	2
Kosten Netzwerktreffen insgesamt	500 Euro
Kosten Fortbildung	1.000 Euro
Anzahl Fortbildungen Netzwerkpartner	2
Anzahl Fortbildungen für Netzwerkmitglieder	2
Kosten Fortbildungen insgesamt	4.000 Euro
Öffentlichkeitsarbeit	500 Euro
Veranstaltungen	1.000 Euro
Verfügungsmittel	44.000 Euro
Sachkosten gesamt	50.000 Euro

Die Umlegung auf die anderen Jugendämter erfolgte analog zur Umlegung der VZÄ bei einem Sockel in Höhe von 5.000 Euro. Zwar würde sich rein rechnerisch bei Berücksichtigung der hier abgebildeten Kosten für Netzwerktreffen, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen ein Sockel von 6.000 Euro ergeben. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Kosten in kleineren Jugendamtsbezirken für diese Bereiche geringer ausfallen, so dass auch hier noch Verfügungsmittel zur Verfügung stehen. Insgesamt ergeben sich für die Sachkosten Kostenfolgen in Höhe von 1.231.757 Euro.

In der Aufsummierung für alle Jugendämter ergeben sich für § 9 Abs. 1 bis 4 Kostenfolgen in Höhe von jährlich 12.337.556 Euro.

Nach § 9 Abs. 5 ist es zudem Aufgabe der Netzwerke sowie der Koordinierungsstelle, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote umzusetzen. Hierzu wurde analog zu den Berechnungen der Sachkosten der Netzwerke Kinderschutz für das Jugendamt Köln kalkuliert und folgende Annahmen getroffen:

Kosten/Fortbildung	2.000 Euro
Bezirke	9
VA/Jahr	3
Kosten Fortbildungen insgesamt	54.000 Euro
Verfügungsmittel	46.000 Euro
Gesamtkosten	100.000 Euro

Hier ist aufgrund der Beteiligung weiterer Berufsgruppen und somit auch der Komplexität der Inhalte sowie ggf. zeitlicher Aspekte (Fortbildungen am Wochenende/Abend) ein höherer Kostenansatz zu den Fortbildungskosten zu wählen. Wegen der zu beteiligenden Partner soll ein stärkerer örtlicher Indikator berücksichtigt werden (Bezirke). Zudem werden Verfü-

gungsmittel kalkuliert, um vor Ort einen Gestaltungsspielraum für individuelle, an die örtlichen Rahmenbedingungen angepasste Bedarfe zu eröffnen.

In der Aufsummierung für alle Jugendämter ergeben sich für § 9 Abs. 5 Kostenfolgen in Höhe von jährlich 1.867.206 Euro.

Auch hier wurde mit dieser Kostenkalkulation vom Jugendamt Köln ausgegangen. Die Verteilung erfolgt in der Folge für die weiteren Jugendämter auf der Grundlage des Anteils an Kindern, an allen Kindern in Nordrhein-Westfalen bei einem Sockel in Höhe von 5.000 Euro. Insgesamt ergeben sich für Kostenfolgen für § 9 in Höhe von jährlich 14.204.762 Euro.

Insgesamt sind damit folgende Kostenfolgen kalkuliert:

§ 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	54.487.654Euro
§ 8 Qualitätsentwicklung	812.617 Euro
§ 9 Netzwerke Kinderschutz	14.204.762 Euro
Insgesamt	69.505.033 Euro

Einnahmen oder andere Entlastungen sind im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung nicht zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 2 S. 2 KonnexAG).

Es werden keine besonderen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung gestellt werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 KonnexAG).

Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 13. April 2022

§ 1

Aufgabenübertragung, Rechtsstellung

(1) Die Landesregierung bestellt für die Dauer von fünf Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Amts- und Funktionsbezeichnung lautet „die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ oder „der Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Das Amt der oder des Beauftragten für den Opferschutz ist organisatorisch bei dem für Justiz zuständigen Ministerium angesiedelt. Die beauftragte Person ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Das Land stellt die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung. Die Landesbehörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen des Landes unterstützen die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

§ 2

Aufgaben

(1) An die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz können sich Opfer von Straftaten und ihnen nahestehende Personen mit allen Anliegen unmittelbar oder durch von ihnen beauftragte Dritte wenden. Dritte Personen können in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes Anregungen und Hinweise anbringen. Die oder der Beauftragte für den Opferschutz wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Ein Rechtsanspruch darauf, dass sie oder er sich mit einer an sie oder ihn gerichteten Eingabe befasst, besteht nicht.

(2) Die oder der Beauftragte für den Opferschutz informiert Opfer von Straftaten und ihnen nahestehende Personen über ihre Rechte und im Rahmen einer Lotsenfunktion über psychosoziale, finanzielle und sonstige Hilfsmöglichkeiten. Sie oder er unterstützt Opfer bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche nach § 16 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) in der jeweils geltenden Fassung. Ferner fördert sie oder er die Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander, leistet Netzwerkarbeit und bündelt Hilfsangebote Dritter. Hierzu arbeitet sie oder er bei Bedarf auch mit anderen Opferschutzeinrichtungen und -zentralstellen zusammen.

(3) Im Falle eines Terroranschlags oder in Großeinsatzlagen wirkt die oder der Beauftragte für den Opferschutz nach pflichtgemäßem Ermessen in enger Abstimmung mit den weiteren beteiligten Behörden bei der Koordination opferschutzbezogener Maßnahmen mit. Sie oder er unterstützt die behördlichen und ehrenamtlichen Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung im Anschluss an die von diesen zu leistende psychosoziale Akuthilfe bei der Vermittlung der Betroffenen in mittel- und langfristige Hilfsangebote und bietet Opfern, ihnen nahestehenden Personen und weiteren Betroffenen dazu Unterstützung an. Dies schließt die eigenständige wie die Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Gedenkfeiern ein.

(4) Die Landesregierung kann die oder den Beauftragten für den Opferschutz zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes anhören und an der Weiterentwicklung des Opferschutzes beteiligen.

§ 3

Befugnisse zur Datenverarbeitung und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die oder der Beauftragte für den Opferschutz kann für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um unter Zuhilfenahme dieser Daten mit einem Opfer oder ihm nahestehenden Personen in Kontakt zu treten. Personenbezogene Daten nach Satz 1 sind Name und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift und E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie die Art der Betroffenheit von einem Ereignis (verletzte, ersthelfende, vermisste oder sonstige nahestehende Person). Die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten zur Wahrnehmung der in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. Die oder der Beauftragte für den Opferschutz kann ferner personenbezogene Daten verarbeiten, soweit und solange dies im Rahmen ihrer oder seiner Unterstützung von Opfern bei der Wahrnehmung der Ansprüche nach § 16 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen unerlässlich ist. In diesem Umfang können Daten im Sinne von Satz 4 an das Opfer oder in dessen Auftrag an eine Opferschutzeinrichtung übermittelt werden.

(2) Die oder der Beauftragte für den Opferschutz kann Justizbehörden, Gerichte und die in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015) in der jeweils geltenden Fassung genannten Stellen, die im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten verarbeiten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften um Auskünfte nach Absatz 1 ersuchen. Die in Satz 1 genannten Stellen haben der oder dem Beauftragten für den Opferschutz Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten.

(3) Andere öffentliche Stellen des Landes sind verpflichtet der oder dem Beauftragten für den Opferschutz auf ihr oder sein Ersuchen die zur Unterstützung der Tätigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 zu übermitteln. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist unzulässig, wenn die betroffene Person einen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Unterbreitung ihren schutzwürdigen Interessen widerspricht.

(4) Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens der oder des Beauftragten für den Opferschutz, trägt diese oder dieser die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die übermittelnde Stelle hat zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der oder des Beauftragten für den Opferschutz liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn hierzu im Einzelfall Anlass besteht. Die oder der Beauftragte für den Opferschutz hat in dem Ersuchen die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Der oder dem Beauftragten für den Opferschutz ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den § 2 Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben zu verarbeiten. Nach Erfüllung des der Verarbeitung zugrundeliegenden Zwecks sind die personenbezogenen Daten zu löschen oder zu anonymisieren. Im Übrigen wird auf die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (Abl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35) und auf das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(6) Die oder der Beauftragte für den Opferschutz sowie ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht die Mitteilungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, insbesondere im dienstlichen Verkehr, geboten sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, es sei denn, es handelt sich um Tatsachen,

die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 4

Bericht

Die oder der Beauftragte für den Opferschutz erstattet dem für Justiz zuständigen Ministerium bis zum 31. März jedes dritten Jahres, erstmalig am 31. März 2023, einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Das für Justiz zuständige Ministerium leitet den Bericht dem Landtag zum Zwecke der Unterrichtung zu. Die oder der Beauftragte für den Opferschutz kann dem für Justiz zuständigen Ministerium daneben anlassbezogen weitere Berichte vorlegen, soweit dies aus ihrer oder seiner Sicht zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zweckmäßig ist.

§ 5

Inkrafttreten, Evaluation

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz ist fünf Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Über das Ergebnis der Evaluation ist dem Landtag zu berichten.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Finanzen sowie

Für den Minister für Arbeit Gesundheit und
Soziales und

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Herbert R e u l

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2022 S. 521

Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359